

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preis der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamazeile 60 Pfg.

Anzeigenstellen:
In Diez: Rosenstraße 56.
In Zwick: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Diez und Zwick.

Nr. 301

Diez, Mittwoch den 27. Dezember 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Polizeiverordnung

betreffend den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf chauffierten öffentlichen Wegen und ihre Benutzung zum Antrieb von Arbeitsmaschinen in der Nähe von chauffierten und anderen öffentlichen Wegen.

Auf Grund des § 137 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1887 (G.-S. S. 1529) verordne ich für den Umfang der Provinz mit Zustimmung des Provinzialrats, was folgt:

§ 1. Für den Verkehr mit Straßenlokomotiven und solchen Zugmaschinen ohne Güterladerraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht 9 Tonnen übersteigt, auf chauffierten öffentlichen Wegen (Landstraßen, Landwegen, Chauffeen und chauffierten Verbindungsstraßen) ist die vorgängige Erlaubnis des für den betreffenden Weg zuständigen Landrats (in Städten mit mehr als 5000 Einwohnern der Ortspolizeibehörde) erforderlich.

§ 2. Der Landrat (in Städten mit mehr als 5000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde) kann bei oder nach der Erteilung der Erlaubnis bestimmte Vorschriften erlassen für das Befahren einzelner Brücken, Durchlässe und anderer Bauwerke, bei denen besondere Vorsichtsmaßregeln erforderlich sind sowie auch sonstige Anordnungen im polizeilichen Interesse treffen.

§ 3. Der Unternehmer und der Führer des Fahrzeuges haben dafür zu sorgen, daß mindestens 24 Stunden vor dem Verkehr eines Fahrzeuges den zuständigen Wegeunterbeamten (Straßenmeister, Wegemeister) unter Vorlegung der erteilten Fahrerlaubnis Anzeige gemacht wird.

§ 4. Für das Befahren von Ueberwegen über Eisenbahnen in Schienenhöhe gelten folgende Vorschriften:

a) Für jede Beförderung besteht die Anzeigepflicht an die Eisenbahnverwaltung;

b) die Anzeige ist rechtzeitig, wenigstens aber 24 Stunden vorher bei dem zuständigen Bahnmeister zu erstatten. Ist der Sitz der Bahnmeisterei nicht bekannt, so kann die Anzeige auch durch Vermittlung der nächstgelegenen Eisenbahnstation geschehen;

c) in der Anzeige ist unter Mitteilung der Adresse des Anzeigepflichtigen anzugeben, zu welcher Zeit, wie oft und in welchen Zwischenräumen der genau zu bezeichnende Ueberweg von einem Fahrzeug der angegebenen Art befahren werden soll;

d) von dem Transportführer ist auf den Ueberwegen durch hölzerne oder eiserne Unterlagen Vorrichtung zu treffen, daß eine Beschädigung der Eisenbahnanlagen verhindert wird.

§ 5. Die Straßenlokomotiven und Zugmaschinen müssen verkehrssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie jede vermeidbare Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist.

Die Breite der Fahrzeuge darf 3 Meter nicht überschreiten.

Der Druck auf 1 Qm. Felgenbreite darf 150 Kg. nicht überschreiten.

Diagonal geriefelte Radreifen sind nur zulässig, wenn die ausgenieteten Lagen höchstens 20 Millimeter stark und so angebracht sind, daß sie in der Breite von mindestens 20 Qm. den als völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 6. Zur Bedienung müssen bei jedem Fahrzeug mindestens 2 Personen vorhanden sein.

§ 7. Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug sich in verkehrssicherem Zustand befindet. Er hat sich vor der Fahrt von dem Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.

§ 8. Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich nicht von ihm entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft.

Das Öffnen etwa vorhandener Auspuffklappen ist verboten.

§ 9. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden, und daß der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten. Die Fahrgeschwindigkeit darf 6 Km. in der Stunde nicht überschreiten.

§ 10. Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrzeug scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren, sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen. Die auf dem Fahrzeug mitfahrende zweite Person muß nötigenfalls entgegenkommenden Reitern oder Pferdeschulwerkern Beistand leisten.

§ 11. Das Fahrzeug muß für den übrigen Verkehr soviel Raum lassen, als möglich ist. Im Falle der Annäherung von Truppen, von größeren Aufzügen oder von Viehherden muß es angehalten werden.

Zwei hintereinander fahrende Fahrzeuge dürfen nicht Spur halten.

§ 12. Bei Fahrzeugen mit Dampftrieb ist während der Fahrt die Benutzung der Dampfpfeife verboten.

Der Dampfdruck darf nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen.

Angesichts von Personen, welche Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Zylinderhähne nicht geöffnet werden.

Die Mischkästen der Fahrzeuge müssen gegen das Herausfallen von Brennstoffen genügend gesichert sein und dürfen während der Fahrt in der Nähe von Gebäuden und Waldungen nicht entleert werden.

§ 13. Der Verkehr der Fahrzeuge ist in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang untersagt.

Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Fälle unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Fahrzeuge wie die zugehörigen Anhänger mit selbstbrennenden roten Laternen versehen sind, welche an dem Fahrzeuge vorn und am letzten Anhänger des Zuges hinten angebracht werden.

§ 14. Die Fahrzeuge dürfen höchstens zwei Anhänger schleppen. Ausnahmsweise kann von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Wegestrecken die Erlaubnis zum Mitfahren von drei Anhängern erteilt werden.

§ 15. Die Benutzung der Fahrzeuge zum Antrieb von Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Gehöfte in unmittelbarer Nähe von chauffierten und anderen öffentlichen Wegen ist, sofern die Entfernung weniger als 25 Meter beträgt, nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) auf dem Wege ist ein Mann aufzustellen zur Hilfeleistung beim Vorbeikommen mit Pferden oder Vieh;
- b) auf Zuruf oder Zeichen dieses Mannes oder einer vorbeikommenden Person, welche Pferde führt, fährt oder reitet oder Vieh treibt, ist der Betrieb anzuhalten und namentlich der Gebrauch der Dampfpfeife zu vermeiden.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Landesgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

§ 17. Durch die Erteilung der Erlaubnis wird die Verpflichtung oder einem anderen verursacht wird und das men, welcher durch den Verkehr dem Wegeunterhaltungspflichtigen oder einem anderen verursacht wird und das Recht des Unterhaltungspflichtigen zur Sicherung seiner etwaigen Schadenersatzansprüche die Feststellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, nicht berührt.

§ 18. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Cassel, den 24. Oktober 1916.

Der Oberpräsident.

VI 6. 1069.

Berlin, den 15. Dezember 1916.

M. f. S. II 6 14 119.

F. M. III 11 648.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 8 a der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31 und S. 934) wird angeordnet:

1. Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden ist nur auf dem Eisenbahnweg und nur über die Grenzstationen Weener, Bentheim, Emmerich und Cranenburg gestattet. Die Einfuhr über andere Stationen ist verboten.

2. Die Einfuhr von Käse aus den Niederlanden außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere über die Landstraßen sowie im Schiffsverkehr ist verboten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Lufensky.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:

Wolffram.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Freund.

M. 7614.

Berlin, den 13. Dezember 1916.

Bekanntmachung

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Bezugsscheine auf Web-, Wirk- und Strickwaren von einzelnen Behörden ohne jeglichen Ausweis über die Persönlichkeit des Nachsuchenden erteilt worden sind. Da hierdurch Betrügereien, beispielsweise durch Abgabe von Bezugsscheinen auf den Namen völlig Unbeteiligter nicht ausgeschlossen sind, ersuche ich ergebenst, die beteiligten Behörden gefälligst anzuweisen, die Ausgabe von Bezugsscheinen — soweit dies nicht bereits jetzt geschieht — von der Vorlage eines geeigneten Ausweises — polizeiliche Anmeldung, Steuerzettel, Militärpapiere und dergleichen — abhängig zu machen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Rchner.

J.-Nr. III. 460.

Diez, den 21. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister

derjenigen Gemeinden, in welchen die Kreis-Schweineversicherung eingeführt ist.

Betr.: Kreis-Schweineversicherung.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 4 der Geschäftsanweisung für die Kreis-Schweineversicherung am 2. Januar 1917 eine Zählung der Schweinebestände der Versicherten stattzufinden hat. Das Ergebnis ist für jeden Besitzer in das Buch zur Feststellung der Schweinebestände einzutragen und durch Vergleich mit dem Versicherungsbuche ist festzustellen, ob die Zahl der vorhandenen Schweine mit der Zahl der versicherten Schweine übereinstimmt.

Sollte dies nicht der Fall sein, so ist mir sofort Anzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Steuerpflicht der Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine.

Nach den Bestimmungen im § 70, Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes ist die veranlagte Einkommensteuer nicht zu erheben von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind, für denjenigen Zeitraum, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden. In Verbindung mit diesen Vorschriften stehen die Bestimmungen im Artikel 86 II 13 und Artikel 87, Ziffer 3 der Ausführungsanweisung. Die Abgangstellung der für diese Personen veranlagte Einkommensteuer und zwar, soweit diese Personen nach einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind, hat im Monat März 1917 zu erfolgen. Damit die Abgangstellung alsdann ohne Verzug vorgenommen werden kann und Rückfragen vermieden werden, ersuche ich die Herren Bürgermeister, jezt schon die für die Abgangstellung nötigen Vorarbeiten zu machen. Zu diesem Zwecke haben die Herren Bürgermeister eine Abgangsliste anzulegen, in welche alle diejenigen zur Staatssteuer nach einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagten Personen eingetragen werden, die seit 1. April 1916 oder seit einem späteren Tage im Heere stehen. Die Eintragung der Steuerpflichtigen hat genau nach der Reihenfolge zu geschehen, in der die Personen in der Staatssteuerrolle für 1916 verzeichnet sind. In der Abgangsliste sind die Spalten 1 bis 4, 9 und 15 auszufüllen. Die Ausfüllung der übrigen Spalten hat zu unterbleiben.

In der Spalte 15 ist anzugeben:

- a) der Tag des Eintritts des Steuerpflichtigen in das Heer,
- b) der Truppenteil, bei dem er eingestellt worden ist,
- c) der Tag des Ausscheidens.

Die Begründung hat also zum Beispiel zu lauten:

Hat vom 1. April 1916 bis 28. Oktober 1916 bei dem Reserve-Infanterie-Regt. Nr. 80 gedient,

oder:

Hat vom 16. Juli 1916 bis Ende März 1917 bei dem Fußartillerie-Regt. Nr. 3 gedient.

Alle für die Abgangstellung in Frage kommenden Steuerpflichtigen sind in eine Abgangsliste aufzunehmen. Wenn nötig sind Einlagebogen zu verwenden. Zwischen den einzelnen Eintragungen ist stets eine oder zwei Reihen frei zu lassen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Angehörigen des aktiven Heeres die veranlagte Steuer zu bezahlen haben vom Ersten des Monats ab, der auf den Tag folgt, in dem sie aus dem Heere oder der Marine ausgeschieden sind. Für die veranlagt gewordenen Steuerpflichtigen ist also die veranlagte Steuer von dem entsprechenden Zeitpunkt ab zur Hebung zu stellen und die Staatssteuerhebestelle von Ihnen in Kenntnis zu setzen. War der Steuerpflichtige rollenmäßig nicht veranlagt worden, so haben Sie mir zur Vornahme der Neuveranlagung entsprechende Vorlage zu machen. Für diese Neuveranlagung kommen zum Beispiel die Personen in Frage, welche vom Heere entlassen oder beurlaubt worden sind, um in Bergwerken oder sonstigen gewerblichen Betrieben tätig sein zu können. Es ist unbedingt notwendig, daß diese Personen noch im Zugangswege zur Steuer veranlagt werden (und zwar nur für den Fall, daß die Veranlagung bisher unterblieben war), damit die Gleichmäßigkeit mit ihren schon veranlagten Arbeitskollegen gewahrt, andererseits aber auch dafür Sorge getragen wird, daß Staat und Gemeinde die ihnen zustehenden Steuern erheben können.

Die Vorschläge zur Neuveranlagung sind mir von Fall zu Fall sofort einzureichen.

Der Vorlage der Abgangslisten sehe ich bis zum 4. März 1917 entgegen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 23 256/7071.

Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1916.

Betr.: Verkehr mit Tauben.

Verordnung.

Für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz bestimme ich:

Die Verordnung vom 1. 6. 1916 — III b 10 392/3008 — wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 erhält nachstehenden Zusatz:

„In begründeten Ausnahmefällen wird das stellvertretende Generalkommando auch nicht zum Verbands Deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine gehörigen Brieftaubenbesitzern das Weiterhalten von Brieftauben gestatten.“

2. Die in Paragraph 4 vorgesehenen Taubensperren sind auf das in Paragraph 2 bezeichnete Grenzgebiet zu beschränken und in diesem regelmäßig mit den Sperrzeiten für die Saatenschonung zusammenzulegen.

3. Der letzte Absatz des Paragraphen 4 wird gestrichen.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 23. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 425) sind alle gesetzlichen Vorschriften die das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet außer Kraft gesetzt worden.

Diese Verordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Jedes Töten fremder Tauben hat zu unterbleiben.

**XVIII. Armee-korps.
Stellvertretendes Generalkommando.**

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,

Generallieutenant.

* * *

I. 11 485.

Diez, den 20. Dezember 1916.

Vorstehende Verordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Der angezogene Vorgang vom 1. Juni 1916 ist mit meiner Bekanntmachung vom 17. Juni 1916, I. 5614, im amtlichen Kreisblatt Nr. 142 veröffentlicht.

Da nach der vorstehenden Abänderungs-Verordnung die seither vorgesehene Taubensperre, auf die besonders bezeichneten Grenzgebiete beschränkt ist, entfällt künftighin die nach meiner vorerwähnten Bekanntmachung für den Unterlahnkreis regelmäßig angeordnete Taubensperre zum Zwecke der Nachprüfung der Taubenschläge.

Im Befehlsbereiche der Kommandantur Coblenz, also in der Stadt Bad Ems und in den Landgemeinden Becheln und Kemmenau, darf eine Taubensperre nur auf Verfügung der Kommandantur in Coblenz verhängt werden. Etwaige diesbezügliche Anträge sind dahin zu richten.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Diez, den 19. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Wie im Vorjahre, so soll auch in diesem Jahre wieder eine Statistik über die vorgekommenen Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden ausgeführt werden. Das hierzu erforderliche Postkartenformular wird Ihnen in den nächsten Tagen zugehen. Bezüglich der Ausfüllung verweise ich auf die auf der Karte abgedruckte Anweisung des Statistischen Landesamtes.

Die Rücksendung der Karten hat bis zum 5. Januar l. Js. an mich zu erfolgen.

Wenn Ueberschwemmungen nicht vorgekommen sind, müssen die Antwortkarten mit „Zehlanzeige“ ausgefüllt und ebenfalls an mich zurückgeschickt werden.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann

Diez, den 20. Dezember 1916.

Bekanntmachung

Dem Unterassistenten Arnold in Laurenburg ist anlässlich der Festnahme von entwichenen Kriegsgefangenen wegen der dabei bewiesenen Umsicht und Energie und der durch die Wiederergriffung dem Vaterlande geleisteten Dienste eine Ehrenurkunde vom stellvertretenden Generalkommando des 18. A.-K. zuerkannt worden.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.**Kleine Chronik.**

* **Doppelter Raubmord.** Auf dem Rolschöber Kirchweg bei Köln wurden die Leichen eines etwa 35 bis 40 Jahre alten Mannes und eines 12 bis 14jährigen Knaben aufgefunden. Beiden Leichen waren die Häute durchschnitten. In der Nähe des Tatortes wurde ein großes Hackmesser gefunden. Von dem Täter fehlt jede Spur. Es handelt sich zweifellos um einen Raubmord, da man bei den Ermordeten weder Geld noch sonstige Wertgegenstände gefunden hat. Wer die Ermordeten sind, konnte noch nicht festgestellt werden. Der ermordete Mann, der nach den Händen zu urteilen, nicht dem Arbeiterstande angehört, hat einen Buckel. Ob der Junge sein Sohn ist, steht ebenfalls noch nicht fest. Die Tat ist mit einem großen Fleischerbeil ausgeführt worden. Der Junge hat einen Schlag in den Hals erhalten und ist infolge Verblutung gestorben. Auf die Ergreifung des Täters hat der Regierungspräsident eine Belohnung von 1000 Mark ausgesetzt.

* **Erdbeben in Italien.** Bei Capo Verde in Italien erfolgte, wie aus Lugano berichtet wird, ein Erdsturz. Der ganze Hügel, der sich am Meere bis zur alten Zollgrenze von San Remo hinzieht, begann zu rutschen. Es handelt sich um über eine Million Quadratmeter des fruchtbaren, mit Blumen bepflanzten Gebietes, das völlig zerstört wurde. Die Bewegung machte sich schon viele Stunden vorher durch inneres Getöse und durch Mauerbrünge bemerkbar, so daß man an ein großes Erdbeben glaubte und die Villen und die Häuser verließ. Menschenleben sind infolgedessen nicht zu beklagen. Durch den Erdsturz wurden 20 Häuser, darunter schöne Landhäuser, vollständig vernichtet. Von der Eisenbahnlinie wurden über 300 Meter verschüttet. Der Erdsturz ist noch in Bewegung und bedroht weitere Gebiete. Der Schaden ist bis jetzt auf 20 Millionen Lire berechnet worden.

* Der Kronstädter Stadtpfarrer wiedergefunden. Der Kronstädter Stadtpfarrer Dr. Herfurth, Vikar der evangelischen Landeskirche Stobenbürgens, eines

der Häupter des sächsischen Protestantismus, war Mitte September von den Rumänen festgenommen und verschleppt worden. Jetzt hat man ihn und seine Frau, die ihn bei seiner Entführung begleiten mußte, in Bukarest wiedergefunden; es ist ihm infolge des Eingreifens des Königs von Rumänien in der Verbannung leidlich gut gegangen. Dagegen wurde der gleichfalls entführte katholische Pfarrer von Kronstadt, Abt Dr. Meißel, auf dem Transport schwer gemißhandelt; er befindet sich gegenwärtig mit anderen katholischen Geistlichen in einem Gefängnis in der Moldau.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Regelung der Gerstenverwendung. Die Nachprüfung der Erntevorschätzung hat ergeben, daß die Gerstenernte das erwartete Ergebnis nicht bringen wird. Die ungünstige Kartoffelernte erfordert, daß die Kartoffel als Strohungsmittel für das Brotgetreide ausscheidet; an die Stelle der Kartoffel wird bei der Brotstreckung die Gerste treten müssen. Um die erforderlichen Mengen Gerstenmehl verfügbar zu machen, hat der Bundesrat beschlossen, die durch die Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Brauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 auf 48 Prozent festgesetzten Malzkontingente auf 25 Prozent herabzusetzen. Die im Königreich Bayern bestehenden wirtschaftlichen und Ernährungsverhältnisse haben die Berücksichtigung der Brauereien im rechtsrheinischen Bayern mit einem Zusatzkontingent von 10 Prozent gegenüber den außerbayerischen Brauereien für geboten erscheinen lassen. Das für Bayern erhöhte Malzkontingent wird indessen eine verstärkte Inanspruchnahme der für die Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Gerstenmengen nicht zur Folge haben, da Bayern sich bereit erklärt hat, die erforderliche Gerste aus dem an sich ablieferungsfreien Teil der bayerischen Gerstenernte zu decken. Das Zusatzkontingent ist nur für die in Bayern rechts des Rheins belegenen Brauereien, nicht aber für die pfälzischen Brauereien, festgesetzt worden. Nach dem aufgestellten Wirtschaftspläne besteht die Erwartung, daß die nunmehr wesentlich herabgesetzten Malzkontingente gleichmäßig werden beliefert werden können. Diese Erwartung ist indessen an die Voraussetzung geknüpft, daß nicht unvorhergesehene Verhältnisse eine Änderung des Wirtschaftsplanes notwendig machen. Ein Rechtsanspruch der Brauereien auf Belieferung in Höhe der festgesetzten Kontingente besteht nicht. (WZB.)

Anzeigen.

**Am Donnerstag, den 28. ds. Mts.,
vormittags 10 Uhr,**

werden in Erbenheim, im Hofe der Gastwirtschaft „Zum Engel“

100 ³/₄ — 1 Jahr alte Kälber
meistbietend gegen Barzahlung versteigert. (Taxe 65—70 M. für den Zentner Lebendgewicht.)

Weitere 100 Kälber stehen ab Donnerstag, den 28. v. M., in Frankfurt a. M. — Sachsenhausen, im Hofe des Gasthauses zum „Goldenen Rad“, Brückenstraße, zum Verkauf.

**Landwirtschafts-Kammer
für den Reg.-Bezirk Wiesbaden.**

**Viehhandelsverband
für den Reg.-Bezirk Wiesbaden.**

[1346]